



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

1. Ausgangslage

Im Rahmen der 1. Lesung der Verordnung zum Jagdgesetz im Grossen Rat ergaben sich noch verschiedene Fragen und Änderungen, die auf eine 2. Lesung hin geprüft werden sollen. Der Grosse Rat wünschte, dass die Art. 2 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 27 Abs. 1 lit. b, Art. 36 Abs. 4 und Art. 51 JaV nochmals zu prüfen sind. Zudem wurde die Standeskommission mit der Abklärung beauftragt, ob der zur Verfügung stehende Stellenetat für die neue Organisationsstruktur und Aufgaben ausreiche.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Bau- und Umweltdepartement

Die Neuorganisation von Wildhut und Jagdverwaltung hat zur Folge, dass an diversen Stellen die Aufgaben in der Verordnung anders verteilt werden müssen. Abs. 2 lit. d ist daher so anzupassen, dass dem Bau- und Umweltdepartement die Instruktion und die Beaufsichtigung der Jagdverwaltung - und nicht wie bis anhin der Wildhüterin oder des Wildhüters - zugewiesen wird. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher übt die strategische und die Amtsleitung die operative Kontrolle im Bereich der Jagd und Fischerei aus. Die Fachstelle selbst führt das Tagesgeschäft.

In der ersten Lesung beschloss der Grosse Rat, das Jagdverbot auf die weisungsbefugten Personen im Bau- und Umweltdepartement auszudehnen. Diese Änderung sollte präzisiert werden. Es geht nur um Personen, die gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugt sind. Art. 2 Abs. 3 soll entsprechend angepasst werden. Mit Weisungsbefugnis sind Vorgaben in jagdlichen Belangen gemeint.

Nicht betroffen vom neuen Jagdverbot sind die Jagdhelferinnen und Jagdhelfer (früher freiwillige Jagdaufseherinnen und -aufseher), die mit der Revision keine jagdpolizeilichen Funktionen mehr haben und gegenüber der Jagdverwaltung keine Weisungsbefugnisse haben. Ebenfalls nicht betroffen von einem Jagdverbot ist die Departementssekretärin oder der Departementssekretär. Diese Person kann zwar gegenüber den Mitarbeitenden des Departements gewisse administrative Leistungen anmahnen, aber gegenüber der Jagdverwaltung steht es ihr oder ihm nicht zu, Vorgaben zur fachlichen Abwicklung der Jagd zu machen. Schliesslich ist auch das Standeskommissionsmitglied, das bei einem Ausfall der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bau- und Umweltdepartements die dortige Führung stellvertretungsweise übernehmen muss, grundsätzlich nicht von einem Jagdverbot betroffen. Nur in der Zeit, während welcher die Stellvertretungsfunktion effektiv ausgeübt wird, wäre ein Jagdverbot zu beachten.

Antrag für Formulierung von Art. 2 Abs. 3:

³Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und weiteren gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugten Personen ist die private Teilnahme an der Jagd im Kanton untersagt.

Art. 25 Jagdgebrauchshunde

Abs. 2 regelte bislang zwei unterschiedliche Situationen. Einerseits war vorgeschrieben, dass nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig waren. Zudem wurden Vorschriften über die Vorsteher-, Apportier- und Baujagdhunde gemacht. Diese beiden Inhalte können thematisch gut voneinander getrennt werden, weshalb es Sinn macht, sie in separate Absätze zu unterteilen. Abs. 2 soll sich daher neu nur mit den Voraussetzungen an die Spur- und Sichtlautheit befassen.

Der neue Abs. 3 korrigiert einerseits den Begriff «Vorsteherhund» in den korrekten Begriff «Vorstehhund» und bestimmt zudem, nach welchen Vorgaben die Hunde eingeteilt werden. Die Fédération Cynologique Internationale (FCI), die Weltorganisation der Kynologie, hat die Hunde in Gruppen aufgeteilt. Richtigerweise ist auf diese Gruppeneinteilung zu verweisen, damit eine konsequente Einteilung erfolgen kann.

Die im geltenden Recht unter Abs. 3 aufgeführte Bestimmung über das Verbot des Laufenlassens von Jagdgebrauchshunden soll neu als Abs. 4 geführt werden. Die Bestimmung wird aber dahingehend präzisiert, dass nur das Laufenlassen auf der Jagd gemeint ist. Auf der Jagd bleibt das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärterinnen und -anwärter weiterhin verboten. Mit der Präzisierung, dass nur das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden auf der Jagd eingeschränkt ist, wird auch klargestellt, dass Nichtjägerinnen und Nichtjäger, welche einen Vorstehhund, Apportierhund oder einen Baujagdhund gemäss der Gruppeneinteilung der FCI privat halten, in ihrer privaten Hundehaltung nicht eingeschränkt werden.

Antrag für Formulierung von Art. 25 Abs. 2 bis Abs. 4:

²*Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.*

³*Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.*

⁴*Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.*

Art. 27 Einschränkung der Jagdausübung

In der ersten Lesung des Grossen Rates wurden Art. 27 Abs. 1 lit. a und lit. b gestrichen. Trotzdem sollte die Durchführung von Treib- und Drückjagden weiterhin erlaubt sein, wenn diese durch Jagdberechtigte unter Beizug von Jagdanwärterinnen und -anwärtern vorgenommen wird. Damit soll einerseits die fachlich begründete Treib- und Drückjagd ermöglicht werden. Andererseits soll gewährleistet sein, dass diese durch einen beschränkten Personenkreis erfolgt, der das Jagdwesen beherrscht oder wenigstens in Ausbildung ist. Art. 27 Abs. 1 lit. b findet deshalb erneut in einer positiven Formulierung Eingang als Abs. 2.

Antrag für Aufnahme von Art. 27 Abs. 2:

²*Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.*

Art. 28 Weidgerechte Jagdausübung

Der Begriff «führende Muttertiere» soll aus der Bestimmung gestrichen werden, da ein Belassen aus wildbiologischen und jagdbetrieblichen Gründen dazu führen würde, dass die Niederwildjagd mittels der seit Jahren durchgeführten Treib- und Drückjagd faktisch verunmöglicht würde. Aufgrund des hohen Jagddrucks während der Taljagd werden nämlich regelmässig die zum Muttertier gehörenden Jungtiere mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichentags ebenfalls erlegt. Die aus wildbiologischer Sicht hohe Bindung zwischen Mutter- und Jungtier sowie der hohe Jagddruck (viele Jägerinnen und Jäger im Gebiet) führen dazu, dass keine verwaisten Jungtiere allein umherziehen müssen.

Antrag für Formulierung von Art. 28 Abs. 1:

¹Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.

Art. 36 Bestandesregulierung

Neu soll in Art. 36 Abs. 4 die ausdrückliche Kompetenz der Wildhüterin oder des Wildhüters zur Bestandesregulierung vorgesehen werden. Grundsätzlich kann diese Kompetenz bereits aus Art. 7 Abs. 1 abgeleitet werden, weil der Wildhut hegerische Funktionen zugewiesen werden. Diese amtliche Jagdtätigkeit ist trotz des vorgesehenen privaten Jagdverbots möglich.

Die amtlich vorzunehmenden Abschüsse, welche hauptsächlich im Zusammenhang mit der Regulierung von Wildtierbeständen stehen, können nicht in jedem Fall von der Wildhut allein erledigt werden, da der Zeitaufwand beispielsweise für Rotwildabschüsse sehr gross ist und nicht bei jedem Versuch tatsächlich auch ein Erfolg erwartet werden kann. Damit die Erfolgsquote erhöht werden kann, ist es notwendig, dass gleichzeitig mehrere Jagdhelferinnen und Jagdhelfer vor Ort sind.

Bei den Jagdhelferinnen und Jagdhelfern, die von der Wildhüterin oder vom Wildhüter beigezogen werden können, handelt es sich um einen klar begrenzten Kreis von Personen. Als Jagdhelferinnen und Jagdhelfer gelten ausschliesslich die ausdrücklich in diese Funktion gewählten Personen. Für die Wahl selbst sind die gemäss Personalrecht vorgesehenen Organe verantwortlich: Bei einer Anstellung ab der Funktionsstufe 6 ist dies die Ständekommission, ansonsten die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

Antrag für Formulierung von Art. 36 Abs. 4:

⁴Der Wildhüter kann Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne tätigen. Er kann hierfür Jagdhelfer zuziehen oder sie mit Abschüssen beauftragen.

Art. 51 Übertretungen

Der von der Ständekommission vorgeschlagene Systemwechsel sieht vor, dass für Irrtumsfälle Ordnungsbussen eingeführt werden. Der Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen soll entsprechend ergänzt werden. Es sind folgende Tatbestände vorgesehen:

- Irrtümlicher Abschuss eines säugenden Tieres;
- Irrtümlicher Abschuss eines zu jungen Tieres;

- Irrtümlicher Abschuss eines Tieres, das aufgrund seines Geschlechts nicht hätte gejagt werden dürfen;
- Irrtümlicher Abschuss eines Rehbocks oder einer Rehgeiss statt eines Rehkitzes;
- Irrtümlicher Abschuss eines Kronenhirschs mit Stangenlänge bis 60cm.

Die heutige Regelung gemäss Art. 51 Abs. 4 i.V.m Art. 48 Abs. 1 JaV sieht vor, dass die leicht fahrlässige Begehung von Irrtumsabschüssen nicht strafbar ist. In der Praxis ergeben sich hierbei aber Abgrenzungsprobleme, da die Unterscheidung zwischen leichter und mittlerer Fahrlässigkeit oft nicht möglich ist. Allein auf der Grundlage des vorgelegten Tiers und der Schilderung der Jägerin oder des Jägers lässt sich der Grad der Fahrlässigkeit oft kaum ermitteln. Letztlich kann die Grenze erst mit dem Entscheid der Strafverfolgungsbehörden, dass jemand nicht bestraft oder eben doch bestraft wird, gezogen werden. Dies führt dazu, dass heute Irrtumsfälle standardmässig an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Die dortigen Abklärungen sind oft aufwendig und langwierig.

Mit dem Systemwechsel zum Ordnungsbussenverfahren eröffnet sich die Möglichkeit, Irrtumsabschüsse ohne längere Strafverfahren zu erledigen. Die Kosten des Ordnungsbussenverfahrens sind zumeist deutlich tiefer als im ordentlichen Strafverfahren. Dort fallen neben Bussen auch Verfahrensgebühren in erheblicher Höhe an. Es muss weiterhin eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden, wenn kein Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist. Stehen neben einer mit Ordnungsbusse bedrohten Verfehlung noch weitere Tatbestände zur Diskussion, beispielsweise wenn ein Irrtumsabschuss pflichtwidrig nicht gemeldet wird, führt auch dies zu einer Anzeige. Ist der Sachverhalt umstritten, oder wird die Ordnungsbusse abgelehnt, hat dies ebenfalls eine Behandlung der Sache im ordentlichen Strafverfahren zur Folge.

3. Stellenetat der Jagd- und Fischereiverwaltung

Anlässlich der Grossratssession vom 6. Februar 2023 wurde der Standeskommission die Frage gestellt, ob der zur Verfügung stehende Stellenetat für die neue Organisationstruktur ausreiche.

Die Standeskommission hat die Arbeitssituation in der Jagd- und Fischereiverwaltung in den Jahren 2021 und 2022 überprüft. Aufgrund der im Vergleich mit anderen vergleichbaren Kantonen tiefen Stellendotierung und der gestiegenen Arbeitslast durch neue Aufgaben bewilligte die Standeskommission eine Aufstockung der Jagd- und Fischereiverwaltung um 60 Stellenprozente auf 160%. Heute nehmen der Jagdverwalter und der neu angestellte Wildhüter je ein Pensum von 80% wahr. Mit dieser Arbeitssituation lässt sich auch die gegenseitige Stellvertretung gut organisieren. Zudem stehen der Jagd- und Fischereiverwaltung weitere 20 Stellenprozente für administrative Arbeiten im Sekretariat des Bau- und Umweltdepartements zur Verfügung. Daneben sind nochmals 20 Stellenprozente für die Jagdhelferinnen und Jagdhelfer vorgesehen. Ob die zurzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen auch für die kommenden Jahre ausreichen, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Entwicklung der Wolfspopulation im Alpenraum sowie die Ausbreitung von Tierseuchen wie die Afrikanische Schweinepest und die Tuberkulose, welche eine grosse Gefährdung für die Nutztierbestände darstellen, wird einen wesentlichen Einfluss auf die Personalressourcen der Jagd- und Fischereiverwaltung haben.

4. Zusätzliche Änderungen

Anlässlich der Grossratssession vom 20. Juni 2022 wurde die Totalrevision der Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB, GS 311.010) beschlossen. Nach Art. 5 Abs. 2 VOB sorgt die Kantonspolizei für eine zweckmässige Ausbildung der Funktionsträgerinnen und -träger nach

Anhang 2 der Verordnung, damit diese ihre Ordnungsbusseneinsätze korrekt vornehmen können.

Im Rahmen der Anmeldungen für diese Ausbildung hat die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. festgestellt, dass die Aufzählung im Anhang 2 der Verordnung nicht vollständig ist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Art. 39b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz 13. März 1989 (VNH, GS 450.010). Neben der Kantonspolizei werden in dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung wegen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher genannt. Die Jagd- und Fischereiverwaltung sowie die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz gingen in der Totalrevision der Verordnung über die Ordnungsbussen vergessen. Die Ermächtigung der Leitung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz wäre aber folgerichtig, damit diese - wenn sie schon zur Anzeigeerstattung ausdrücklich ermächtigt ist - auch Ordnungsbussen ausstellen kann. Die Jagd- und Fischereiverwaltung gehört ebenfalls in den Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen, da die damit betrauten Personen die Fachvorgesetzte der Wildhüterin oder des Wildhüters und damit auch der Fischereiaufseherinnen und -aufseher ist. Derzeit gibt es keine freiwilligen Naturschutzaufseherinnen oder -aufseher, deren Erwähnung in Anhang 2 ist daher nicht nötig.

Da der Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen im Rahmen der Revision der Jagdverordnung ohnehin angepasst werden muss, wird die Gelegenheit genutzt, auch die im letzten Jahr vergessen gegangene Änderung vorzunehmen. Der Anhang 2 sieht damit wie folgt aus:

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.00)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X				
Jagd- und Fischereiverwalterin oder Jagd- und Fischereiverwalter	X	X			X	X	X	X
Wildhüterin oder Wildhüter	X	X			X	X	X	X
Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Leiterin oder Leiter Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz	X	X						
Pilzkontrollstelle		X						

5. Inkrafttreten

Die Revision der Verordnung zum Jagdgesetz soll am 1. August 2023 in Kraft treten.

6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zu genehmigen.

Appenzell, 28. März 2023

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig

Beilage:

Liste der Anträge der Ständekommission für die zweite Lesung der Revision der Jagdverordnung

Anträge der Standeskommission für die zweite Lesung der Revision der Jagdverordnung

1. Antrag für Formulierung von Art. 2 Abs. 3

³Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und weiteren gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugten Personen ist die private Teilnahme an der Jagd im Kanton untersagt.

2. Antrag für Formulierung von Art. 25 Abs. 2 bis Abs. 4

²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.

³Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

⁴Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.

3. Antrag für Aufnahme von Art. 27 Abs. 2

²Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.

4. Antrag für Formulierung von Art. 28 Abs. 1

¹Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.

5. Antrag für Formulierung von Art. 36 Abs. 4

⁴Der Wildhüter kann Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne tätigen. Er kann hierfür Jagdhelfer zuziehen oder sie mit Abschüssen beauftragen.

6. Antrag für Neufassung von Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.00)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X				
Jagd- und Fischereiverwalterin oder Jagd- und Fischereiverwalter	X	X			X	X	X	X
Wildhüterin oder Wildhüter	X	X			X	X	X	X
Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Leiterin oder Leiter Fachstelle Natur und Landschaftsschutz	X	X						
Pilzkontrollstelle		X						